

Born a. Darß
Beschlussvorlage
für die Gemeindevorvertretersitzung Born

Beschlussgremium		Vorlage-Nr.	Datum der Sitzung		TOP	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevorvertretung		5-03/12				X	
Einreicher:	Amt für Bau und Liegenschaften		Datum der Erstellung	06.02.2012	Rechtliche Prüfung:		
Beteiligter Ausschuss:		Datum der Sitzung:		Empfehlung:			
<ul style="list-style-type: none"> - Finanzausschuss - Bauausschuss - Sozialausschuss - Tourismusausschuss 							

Satzung der Gemeinde Born a. Darß vom 07.06.2007 über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 27 „Kulturelles Zentrum“ Born

Begründung:

Die Gemeinde hat am 07.06.2007 den Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 27 „Kulturelles Zentrum“ Born gefasst. Gleichzeitig erfolgte die Beschlussfassung zur Veränderungssperre am 07.06.2007 für 2 Jahre Geltungsdauer. Die Verlängerung um 1 Jahr wurde am 18.08.2009 beschlossen. Die Veränderungssperre ist mit Ablauf des 07.09.2011 außer Kraft. Da die Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Satzung weiterhin fortbestehen, empfehlen wir den erneuten Erlass einer Veränderungssperre über den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 27 „Kulturelles Zentrum“ Born.

Die Planziele des Aufstellungsbeschlusses bleiben weiterhin in vollen Umfang bestehen.

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Schaffung von Gemeinbedarfsflächen und Flächen für die touristische Infrastruktur einschließlich eines öffentlichen Parkplatzes. Es sollen auf diesen Flächen unter anderem museale Einrichtungen, Informationszentrum für Natur- und Umweltbeläge entstehen.

Der künftige B-Plan wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Finanzielle Auswirkungen

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)
-keine Finanziellen Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden <ul style="list-style-type: none"> ○ durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto ○ durch Mittel im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto ○ über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Ausgabe gemäß § 50 KV M-V (Beteiligung des Sachgebietes Finanzen) <ul style="list-style-type: none"> ○ unvorhergesehen und ○ unabewisbar und ○ Deckung gesichert durch <ul style="list-style-type: none"> ○ Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto ○ vorhandene liquide Mittel ○ bei Investitionen durch gesicherte Finanzierung im Haushaltsfolgejahr <p>Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit:</p>

Beschlussvorschlag:

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Gemeindevorvertretung hat am 07.06.07 beschlossen, dass für das Gebiet des B-Planes Nr. 27 „Kulturelles Zentrum“ Born ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet des B-Planes Nr. 27. Der Geltungsbereich umfasst die Flächen des Sommertheaters einschließlich des öffentlichen Parkplatzes, die Fläche der Waldschenke mit der davor liegenden öffentlichen Grünfläche an der Chausseestraße sowie das Forstmuseum mit seinen Freiflächen und die Zuwegung zur ehemaligen Kläranlage. Die Grenze soll nördlich der Zuwegung liegen und das Gebiet der Kläranlage umfassen.

Der veränderte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

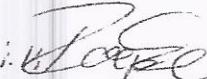
- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.
- (2) Das Amt Darß/Fischland wird beauftragt, die Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen.

Die vorstehende Beschlussvorlage wurde zum Beschluss erhoben:

gesetzlich gewählte Vertreter	11			
anwesende Vertreter				
Beschlossen mit dem Ergebnis			Protokoll über die Sitzung vom:	
ja	nein	Enthaltungen		
			Seite:	
Beschluss-Nr.:				
Bemerkungen: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV des Landes Mecklenburg-Vorpommern				
<input type="checkbox"/> waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen* <input type="checkbox"/> haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt*				
* zutreffendes bitte ankreuzen				


Drude
Leiterin
Amt für Bau und Liegenschaften

